

Amtliche Bekanntmachung

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 6. März 2024

Nr. 14

I n h a l t

Seite

**Erste Satzung zur Änderung der
Verordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
über die Gewährung von Leistungsprämien
(Leistungsprämienverordnung des KIT – LPVO - KIT)**

65

**Erste Satzung zur Änderung der Verordnung des Karlsruher Instituts für Technologie
(KIT) über die Gewährung von Leistungsprämien
(Leistungsprämienverordnung des KIT – LPVO - KIT)**

vom 06.03.2024

Aufgrund von § 76 Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5.12.2023 (GBl. S. 429) und § 13 Absatz 1 und 6 sowie § 10 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie in der Fassung von 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15.11.2022 (GBl. S. 585) hat der KIT-Senat am 19.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung „Verordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gewährung von Leistungsprämien - LPVO-KIT“ vom 08. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 23 vom 13. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Vergabezeitraum für die Leistungsprämie ist das Kalenderjahr. Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr vergebenen Leistungsprämien soll unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen 10 % der Anzahl der am 1. März des jeweiligen Kalenderjahres beim KIT beschäftigten Beamtinnen/ Beamten der Landesbesoldungsordnung A nach Maßgabe des § 76 Absatz 2 LBesGBW nicht übersteigen. Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis gilt § 2 Absatz 2 entsprechend.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann die Obergrenze des Absatz 1 auf bis zu 15 % erhöht werden. Die Begründung ist an die nach § 2 dieser Vorschrift zuständigen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern zu richten.“

Sollte die Anzahl der Anträge die Grenze von 15 % übersteigen, wird bei der jeweiligen Organisationseinheit eine Prioritätenliste angefordert.“

3. Der frühere Absatz 2 wird Absatz 3

4. Der frühere Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 06. März 2024

gez.

Prof. Dr. Oliver Kraft

(In Vertretung des Präsidenten des KIT)